

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Josef Neumann MdL Nordrhein-Westfalen

Betreff: Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5804
Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
besten Dank für die Möglichkeit den Gesetzesentwurf kommentieren zu dürfen. Der Entwurf adressiert unterschiedliche Aspekte des Krankenhausgestaltungsgesetzes und der Universitätsklinikum-Verordnung. Hierzu möchte ich wie folgt Stellung beziehen:

1. Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes:

„(4) Im Falle einer epidemischen Lage oder eines anderen Ereignisses, infolge dessen aufgrund einer Vielzahl von verletzten oder erkrankten Personen die stationäre Versorgung der Bevölkerung regional oder landesweit akut gefährdet ist und ohne die nachfolgend genannten Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, kann das für Gesundheit zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Regelungen treffen.....“

Die hier aufgeführten Regelungen sind grundsätzlich begrüßenswert zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung in Krisensituationen. Aus meiner Sicht ist hier zu prüfen, ob hiermit auch starke Überlastungen in den Wintermonaten im Rahmen von Influenza und RSV-Wellen ausreichend abgedeckt sind, oder endemisch Erreger, die das Gesundheitssystem besonders belasten können, gesondert genannt werden müssen. Es ist zu erwarten, dass in den 20-er Jahren aus unterschiedlichen Gründen nochmals etwa 30% der stationären Bettenkapazitäten in NRW wegfallen werden, was zwar weiterhin ausreichend sein wird, aber eine sehr gute Koordination und Ausnutzung der Kapazitäten voraussetzt. Dies werden wir in den kommenden Jahren in den Wintermonaten wahrscheinlich regelhaft erleben.

Der Entwurf sollte aus meiner Sicht um zwei weitere wesentliche Punkte ergänzt werden:

- a. Eine regionale Koordination, wie z.B. in den Ländern Hessen oder Berlin in der COVID Pandemie gelebt, hat sehr dazu beigetragen Patienten dem optimalen Gesundheitsangebot in einer gestuften Versorgung zuzuführen. Derartige Konzepte mit einer zentralen Koordination über die Universitätskliniken und Maximalversorger, ggfs. Schwerpunktversorger sollte auch für NRW etabliert werden, in die in einer Krisen Situation alle Krankenhäuser regional eingegliedert werden. Dies bedarf einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Als Vorbild kann das Berliner SAFE-Netzwerk dienen.

- b. Der ambulante Bereich bleibt im Entwurf ausgespart. In Zeiten starker Belastung ist es auch hier dringend angeraten Möglichkeiten zu schaffen, dass sich der ambulante Bereich auf die Notfallversorgung konzentriert und das elektive Geschäft und Routine Kontrollen in dieser Zeit ruhen. Insbesondere internistische Fachärzte sollten hier neben Allgemeinmedizinerinnen und internistischen Hausärzten helfen die Versorgung der Bevölkerung zu sichern.
2. Änderung des Hochschulgesetzes:
Es ist aus meiner Sicht im Sinne der Patientenversorgung zu begrüßen, dass das MAGS einen ständigen stimmberechtigten Sitz im Aufsichtsrat der Universitätskliniken des Landes bekommt. Es wäre zu prüfen, ob das MAGS nicht auch in den Kliniken der privaten Universität Witten/Herdecke einen Aufsichtsratsposten, mindestens als ständiger Gast bekommen sollte.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Köln, den 7.11.2023

Prof. Dr. ~~Christian~~ Karagiannidis
Kliniken der Stadt Köln
Universität Witten/Herdecke
Christian.Karagiannidis@uni-wh.de